

Mobil im Kreis Unna

Das Magazin für Neu- und Gebrauchtwagen

WESTFALISCHE
WR RUNDschau WAZ

6 Mobil im Kreis Unna

Verlagssonderveröffentlichung A36556GH

Blechscha-den ist oft keine Bagatelle

KFZ-Sachverständiger Andreas Dibowski gibt Tipps zum Umgang mit der Versicherung

Es sah nur aus wie ein kleiner Blechscha-den, den die Versicherung des Unfallgegners schnell regulierte. Doch immer wieder trägt der Schein und kleine Dellen haben gerade unter der Karosserie schwere Folgen im Innenleben des Fahrzeuges.

Wenn's gekracht hat und die Versicherung des Unfallgegners einen eigenen Sachverständigen zur Schadensaufnahme herauschickt, ist äußerste Vorsicht geboten. „Meistens ist dann die Neutralität bei der Begutachtung nicht mehr da“, sagt Andreas Dibowski (42), Kfz-Sachverständiger aus Unna. Wer an einem Unfall nicht selbst Schuld hat – es sich also um einen Haftpflichtfall des Unfallgegners handelt – kann grundsätzlich einen freien Sachverständigen seiner Wahl zu seinem Fahrzeug rufen.

Dieser ermittelt dann meist direkt vor Ort die Schadenshöhe, den Wiederbeschaffungswert und den Restwert des beschädigten Wagens. Weil Versicherungen stets bei



Was als kleine Schramme sichtbar ist, kann große finanzielle Folgen haben.

rsc

der Regulierung der Schäden den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes eines Autos zahlen, kommt es bei jedem Schaden auf eine genaue Prüfung an. „Der Restwert wird von den Gut-

achtern der Versicherung tendenziell zu hoch angesetzt, damit sie wenig zahlen müssen“, erklärt Dibowski. Auch sei Vorsicht bei Werkstätten mit eigenen Gutachten geboten, die oft für und

im Sinne des eigenen Betriebes die Unfallschäden beschichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Versicherungen nur die Dienste eines Gutachters bezahlen, wenn der Scha-

den die 750 Euro-Marke übersteigt.

Während bei kleinen Unfällen oder Park-Remplern die Parteien eines Unfalles durch den Austausch der Personalien und der Meldung bei der Versicherung des Verursachers die Angelegenheit leicht selbst regeln können, sollte in anderen Fällen die Polizei hinzugerufen werden. Das gilt besonders, wenn Personen zu Schaden gekommen sind oder ein oder mehrere Beteiligte unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen könnten.

Fällt der Unfall nicht in die Kategorie „Bagatelle“ – liegt also der Schaden insgesamt nicht über 1.500 Euro – sollte ebenfalls die Polizei angerufen werden. Denn das polizeiliche Aufnahmeprotokoll ist auch für die Schadensregulierung bei den Versicherungen ein gutes Beweismittel. Außerdem sollte der Unfall unabhängig von der Schuldfrage schnellstens – spätestens binnen einer Woche – bei der eigenen Versicherung angezeigt werden.

rsc